



---

## ***Pressemitteilung***

### **Einschränkungen beim Fichten-Frischholzeinschlag**

**Bad Kissingen/Bad Neustadt a. d. Saale** – Seit dem 23. April dürfen Waldbesitzer deutschlandweit nur noch 85 Prozent des regulären Fichten-Frischholzmengen ernten. Das regelt eine neue Verordnung des Bundes. Ziel ist es, weitere erhebliche Störungen des Rohholzmarktes abzuwenden. Die Regelung sei kein kompletter Einschlagstopp, sondern eine Einschränkung um 15 Prozent, erläutert Oliver Kröner, Bereichsleiter Forsten am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bad Neustadt a. d. Saale. Von der Verordnung ausgenommen ist die Aufarbeitung von Schadhölzern durch Borkenkäfer oder von Sturmwürfen. Solche außerplanmäßigen Nutzungen bleiben weiterhin erlaubt und sind auch zwingend notwendig. Zudem sind Steuererleichterungen für private Waldbesitzer möglich.

Als Berechnungsgrundlage für die Verordnung dient der Durchschnittshiebsatz der Jahre 2013 bis 2017. Der Betrachtungszeitraum gilt rückwirkend für das Forstwirtschaftsjahr 2021 ab dem 01. Oktober 2020. Dabei ist die im Herbst und Winter bereits geerntete Holzmenge anzurechnen. Dank der Initiative Bayerns endet die Regelung bereits zum 30. September 2021 und damit ein Jahr früher als von anderen Bundesländern ursprünglich gefordert. Ebenso konnte Bayern erreichen, dass die Beschränkung von ursprünglich geplanten 70 Prozent auf 85 Prozent verringert wurde. So kann im Falle einer regionalen Markterholung, wie aktuell in Bayern spürbar, eine Versorgung mit Frischholz sichergestellt werden.

Die Försterinnen und Förster des AELF Bad Neustadt a. d. Saale beraten Waldbesitzer gerne bei Fragen zur Verordnung. Die Kontaktdaten sind unter [www.försterfinder.de](http://www.försterfinder.de) zu finden. Für Informationen zu steuerrechtlichen Angelegenheiten müssen sich Waldbesitzer an ihre Steuerberatung wenden.

